

Aufgrund der §§ 5, 7, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310), und der §§ 1, 2, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Weilrod am 29.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feldwege (Feldwegeordnung) der Gemeinde Weilrod (Hochtaunuskreis)

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Gemeinde stehende Feldwegenetz aller Gemarkungen, mit Ausnahme der dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.
2. Der Umfang des Feldwegenetzes ergibt sich aus den amtlichen Flurkarten.
3. Soweit aus forstbetrieblichen Gründen die Benutzung von Feldwegen unumgänglich ist, kann der Gemeindevorstand auf Antrag Befreiung von Bestimmungen dieser Satzung erteilen

§ 2 Bestandteil der Wege

(1) Zu den Wegen gehören:

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper,
3. der Bewuchs,
4. die Beschilderung,
5. die Grenzsteine.

(2) Die wesentlichen Wegebestandteile sind in Anlage zur Feldwegeordnung definiert.

§ 3 Bereitstellung

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung und nach den Regelungen der Straßenverkehrsordnung (StVO).

§ 4 Zweckbestimmung

- (1) Die Wege dienen vorrangig der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen und gärtnerisch genutzten Grundstücke in der Gemarkung der Gemeinde Weilrod, sowie dem Zugang zu den im Außenbereich gelegenen Betrieben und Wohn- und Wochenendhäusern, Jagdhütten, Campingplätzen, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben, Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen oder zum Verlegen und Ausbessern von Versorgungsleitungen, ist nur nach ausdrücklicher Zulassung durch den Gemeindevorstand zulässig. Die Zulassung bedarf der Schriftform. Die Benutzung mit Fahrrädern oder zu Fuß ist zulässig, soweit sich aus den sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.
- (2) Zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung von Grundstücken in der Gemarkung sind selbst-fahrende land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge, die nach § 34 Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) zugelassen sind, auf den Feldwegen im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen.

Die Benutzung der Wege zu anderen als den in Absatz 1 genannten Zwecken bedarf der Erlaubnis des Gemeindevorstandes. Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, so bedarf es keiner Erlaubnis durch den Gemeindevorstand. Vor der Entscheidung hat der Bürgermeister als zuständige Straßenverkehrsbehörde den Gemeindevorstand zu hören. Die vom Gemeindevorstand geforderten Bedingungen, Auflagen und Gebühren sind dem Antragsteller in der Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung aufzuerlegen.

- (3) Unberührt bleiben Benutzungsrechte, die durch gesetzliche Bestimmungen begründet sind. Das Radfahren ist erlaubt, soweit für einzelne Wege nicht - insbesondere aus der Beschilderung sich ergebende - Einschränkungen gelten. Durch die Öffnung der Feld- und Waldwege für die Benutzungsarten werden für die Gemeinde keine zusätzlichen Sorgfaltspflichten begründet.
- (4) Unberührt bleibt ferner das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen zur Erfüllung hoheitlicher und öffentlicher Aufgaben. Jagdpächter, bestätigte Jagdaufseher und Inhaber von ganzjährigen Jagderlaubnisscheinen werden zum Zwecke der Ausübung der Jagd von der Erlaubnispflicht nach Abs. 2 Satz 2 befreit. Die Benutzung des Wegenetzes durch den (die) Jagdpächter wird im Jagdpachtvertrag geregelt.
- (5) Das Reiten ist erlaubt, soweit für einzelne Wege nicht - insbesondere aus der Beschilderung sich ergebende - Einschränkungen gelten. Durch die Öffnung der Feld- und Waldwege für die Benutzungsarten werden für die Gemeinde keine zusätzlichen Sorgfaltspflichten begründet.

§ 5 Erlaubniserteilung

- (1) Die Benutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Der Antrag soll
 - a) Name und Anschrift des Antragstellers,
 - b) das amtliche Kennzeichen des Kraftfahrzeugs, für das die Erlaubnis beantragt wird, bzw. im Falle der Sammelerslaubnis (§ 5 Abs. 3 Satz 2) Angaben über Art und Umfang des Anliegerverkehrs,

- c) Angaben über die Wegstrecke, die befahren werden soll,
 - d) bei Lastkraftwagen die Angabe des zulässigen Gesamtgewichts und der voraussichtlich tatsächlichen Achslasten sowie
 - e) eine Begründung enthalten.
- (2) Die Benutzungserlaubnis soll befristet oder auf Widerruf erteilt und ggf. mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Insbesondere kann die Erteilung der Erlaubnis davon abhängig gemacht werden, dass die antragstellende Person sich verpflichtet, die Kosten für eine vorher erforderliche Befestigung des Weges zu tragen und die Kosten der laufenden Unterhaltung der von ihr benutzten Wegstrecke zu übernehmen. Insoweit kann auch Sicherheitsleistung in angemessener Höhe verlangt werden.
- (3) Die Benutzungserlaubnis gilt jeweils nur für das in ihr bezeichnete Kraftfahrzeug (Einzelerlaubnis). Sie kann auch ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Fahrzeug zugunsten des Anliegerverkehrs dem Inhaber oder der Inhaberin eines Gewerbebetriebs oder dem Nutzer oder der Nutzerin eines Grundstücks erteilt werden, wenn der Zugang zu einer öffentlichen Straße nur über den Feld- oder Waldweg möglich ist (Sammelerlaubnis).

§ 6

Vorübergehende Nutzungsbeschränkungen

- (1) Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Niederschlägen, bei Hochwasser, Tauwetter und Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege kann auch die Benutzung von Wegen vorübergehend ganz oder teilweise durch den Gemeindevorstand gemäß § 45 Abs. 2 StVO beschränkt werden.
- (2) Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Die Nutzungsbeschränkung wird durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Wege kenntlich zu machen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann von der ortsüblichen Bekanntgabe abgesehen werden.

§ 7

Unzulässige Handlungen

- (1) Es ist nicht zulässig:
- a) die Wege entgegen der Zweckbestimmungen des § 4 Abs. 2 zu befahren.
Eine entsprechende Benutzung kann auf Antrag genehmigt werden.
 - b) auf den Wegen entgegen § 1 Abs. 2 StVO sich so zu verhalten, dass Andere geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt werden.
 - c) die Wege zu benutzen (z.B. durch Fahren oder Reiten), wenn dies zu Beschädigungen führt oder führen kann, insbesondere aufgrund eines wettermäßig bedingten Zustandes wie z.B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Starkregen.
 - d) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren oder Materialien zu lagern, dass die Wege beschädigt werden.
 - e) bei der Benutzung von Geräten und Maschinen die Wege einschließlich ihrer Befestigung, Bankette, Seitengräben, Querrinnen oder sonstigem Zubehör zu

beschädigen, deren Randstreifen abzugraben oder eine Bodenbearbeitung durchzuführen.

- f) Fahrzeuge und Geräte auf Wegen von Erde und Pflanzen zu säubern und Erde sowie Pflanzen auf den Wegen liegen zu lassen.
- g) Fahrzeuge, Maschinen und Geräte auf den Wegen so abzustellen oder Dünger, Erde oder sonstiges Material dort zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder unzumutbar behindert werden.
- h) auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper und seine Bestandteile einschließlich des Bewuchses beschädigt oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigt werden.
- i) die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere z.B. durch
 - Anschütten von Dämmen,
 - Ablagerung von Pflanzen und Reisig,
 - Zupflügen oder Verfüllen von Gräben,
 - Verunreinigung der Wegeentwässerung.
- j) auf den befestigten Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen.
- k) das Abladen und Aufschütten von Bauschutt oder anderen Abfallstoffen auf oder an den Wegen.

(2) Weitere sich aus den anderen Vorschriften ergebende Verbote und Beschränkungen bleiben unberührt.

§ 8 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzenden sollen Schäden an den Wegen einschließlich der zugehörigen Teile unverzüglich melden.
- (2) Wer einen Weg über die Maßen verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung spätestens am nächsten Tag zu beseitigen. Anderenfalls kann die Gemeinde nach Anhörung des Beseitigungspflichtigen die Verunreinigung auf dessen Kosten beseitigen oder beseitigen lassen.
- (3) Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die vollständigen mit der Wiederherstellung verbundenen Kosten zu erstatten. Die betriebsübliche Benutzung ist nicht als Schaden anzusehen. Der Gemeindevorstand kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- (4) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Wege gelagert werden müssen, sind unverzüglich zu entfernen (§ 7 Abs. 1 Buchst. g) bleibt unberührt).
- (5) Dazu gehört auch die erneute Vermessung durch entsprechende Sachverständige, wenn Grenzsteine durch die Bewirtschaftung angrenzender Flächen beschädigt, entfernt oder versetzt wurden.

§ 9 Pflichten der Angrenzer

- (1) Eigentümer*innen, der an die Wege angrenzenden Grundstücke, haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Stauden die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt werden. Bodenmaterial, Pflanzen und Pflanzenteile sowie sonstige Abfälle, die vom angrenzenden Grundstück auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümer*innen dieses Grundstückes, vor deren Parzellen sie sich befinden umgehend zu beseitigen, unbeschadet hiervon bleibt § 8 Abs. 2.
- (2) Das Bewirtschaften oder Umpflügen der Wegebankette ist verboten, die gesamte Wegeparzelle ist bei der Ausbringung von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln auszusparen. Die Bearbeitung der Wegebankette sollte der Entwicklung eines Bewuchses mit Blühstreifen dienen.
- (3) Wasserläufe und Entwässerungsgräben dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Weilrod zur Herstellung von Überfahrten überdeckt bzw. verrohrt werden. Das gilt auch für vorübergehende Überdeckungen. Die in einem solchen Zusammenhang hergestellten Grabendurchlässe sind von Antragstellenden zu pflegen und funktionstüchtig zu halten sowie nach Wegfall des Bedarfs auf eigene Kosten vollständig zurückzubauen.
- (4) Stützmauern, Anschüttungen und Böschungen von Feldwegen und Wassergräben sind von den jeweiligen Eigentümer*innen in gutem Zustand zu erhalten und soweit nötig, von Sträuchern und Unkraut frei zu halten. Eingestürzte Mauern und Böschungen sind zeitnah wieder herzustellen, einsturzbedrohte rechtzeitig zu sanieren. Vor Beginn der Arbeiten ist dem Gemeindevorstand Anzeige zu erstatten. Bestehende Unterhaltungspflichten bleiben hiervon unberührt.
- (5) Auf Grundstücken, die an Feldwege angrenzen, müssen die zuvor genehmigten Lagerstoffe, die nicht bloß vorübergehend gelagert werden, mindestens 1,0 m von der Grenze der Feldwege abgerückt abgelagert werden.
- (6) Baum- und Pflanzenbewuchs entlang offener Gewässer sind nach vorheriger Absprache und Genehmigung des Gemeindevorstandes durch den Eigentümer*in zurückzunehmen und zu entsorgen. Bei Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern ist auf die Setz- und Brutzeit zu achten.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 Absatz 1 und Absatz 2 ohne Genehmigung des Gemeindevorstandes oder des Bürgermeisters benutzt (§ 7 Absatz 1 Buchstabe a)),
 2. Benutzungsbeschränkungen zum Erhalt der Wege nicht beachtet (§ 6),
 3. sich auf den Wegen entgegen § 1 Abs. 2 StVO so verhält, dass Andere geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt werden (§ 7 Absatz 1 Buchstabe b)),
 4. die Wege trotz wetterbedingter Einschränkungen benutzt, so dass es zu Schäden am Weg kommt (§ 7 Absatz 1 Buchstabe c)),

5. durch den Einsatz oder die Lagerung von Fahrzeugen, Geräten oder Materialien Wege beschädigt (§ 7 Absatz 1 Buchstabe d)),
 6. Wege ganz oder teilweise umpflügt, abgräbt oder anderweitig durch Bearbeitung beschädigt (§ 7 Absatz 1 Buchstabe e)),
 7. Wege nach erfolgter Verschmutzung nicht reinigt oder dort Material ablagert (§ 7 Absatz 1 Buchstabe f)),
 8. durch Abstellen oder Ablagern von Fahrzeugen, Geräten und Materialien andere Benutzer gefährdet oder unzumutbar behindert (§ 7 Absatz 1 Buchstabe g)),
 9. auf den Wegen Flüssigkeiten oder andere Stoffe ableitet, die zu einer Schädigung des Weges, seiner Seitenstreifen einschließlich Fauna und Flora führen oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigen (§ 7 Absatz 1 Buchstabe h)),
 10. die Entwässerung durch seine Handlungen beeinträchtigt (§ 7 Absatz 1 Buchstabe i)),
 11. auf den befestigten Wegen Holz oder andere Gegenstände schleift (§ 7 Absatz 1 Buchstabe j)),
 12. Abfälle aller Art, insbesondere Bauschutt auf den Wegen ablagert (§ 7 Absatz 1 Buchstabe k)),
 13. als Angrenzer zulässt, dass der Bewuchs des Grundstückes die Benutzung der Wege behindert (§ 9 Absatz 1),
 14. auf der Wegeparzelle Dünger, Pflanzenschutzmittel oder sonstige Stoffe ausbringt (§ 9 Absatz 2),
 15. ohne Genehmigung der Gemeinde Weilrod Wasserläufe oder Gräben überdeckt oder verrohrt (§ 9 Absatz 3).
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 5.000 € geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten finden Anwendung.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist der Gemeindevorstand der Gemeinde.
- (4) Die Verhängung eines Bußgeldes erfolgt unabhängig von Forderungen nach Schadenersatz im Sinne des § 8.

§ 11 Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

§ 12 Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege und Anlagen im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden. (vgl. § 58 Flurbereinigungsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. S. 546) in der Fassung vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I. S. 2794))

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Feldwegeordnung vom 10.03.1983 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Weilrod, den 18. Dezember 2020



.....
Götze Esser, Bürgermeister



Glossar

Feldwege:

Feldwege unterteilen sich in Wirtschafts- und Grünwege.

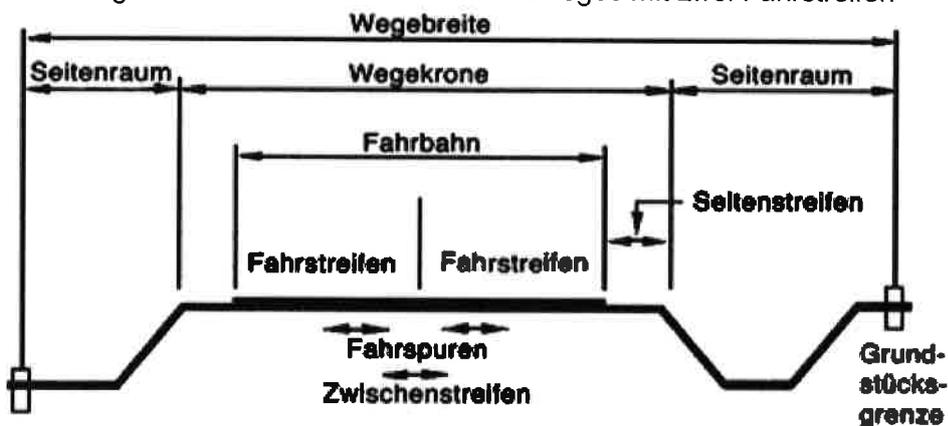
Wirtschaftsweg:

Wirtschaftswege sind entsprechend ihrer Verkehrsbeanspruchung befestigte oder natürliche feste Wege, die der Erschließung der Flur und der Bewirtschaftung dienen. Sie nehmen den Verkehr von den in sie einmündenden Grünwegen auf.

Grünwege:

Grünwege dienen der Erschließung kleinerer Flächen und insbesondere der Bewirtschaftung der Grundstücke. Sie sind in der Regel unbefestigte Erdwege, die bei geeigneter Witterung befahren werden.

Abbildung 1: Querschnitt eines Wirtschaftsweges mit zwei Fahrstreifen



Quelle: Richtlinien für den ländlichen Wegebau, 2005

Fahrbahn:

Sie dient dem fließenden Verkehr und umfasst in der Regel eine, selten zwei, Fahrstreifen.

Fahrstreifen:

Er setzt sich zusammen aus der Regelbreite des Fahrzeuges, dem seitlichen Spielraum und gegebenenfalls einem Gegenverkehrszuschlag.

Fahrspuren:

Spurwege, deren Breite und Abstand auf die Rad-/Achsabmessungen abgestimmt sind.

Zwischenstreifen:

Fahrbahnteil zwischen den Fahrspuren.

Seitenstreifen:

Die Bankette sind der ungebundene, aber befestigte Teil zum Ausweichen des Gegenverkehrs.

Bankett:

Das Bankett befindet sich am äußeren Rand der Straßenkrone und schließt an den Randstreifen oder, falls vorhanden, an den Seitenstreifen an. Das Bankett dient als unbefestigter Seitenstreifen.

Wegekrone:

Gesamtbreite von Fahrbahn und Seitenstreifen

Seitenraum:

Raum zwischen Wegekrone und Grundstücksgrenzen

Wegebreite:

Fahrbahn, Seitenstreifen und Seitenräume

Abbildung 2:

Beschilderung der Wege im Außenbereich								
Waldwege			Feldwege				Radwege	
Grünwege unbefestigt	Wirtschaftswege befestigt		Grünwege unbefestigt	Wirtschaftswege befestigt			Benutzungsgebot befestigt	
in der Regel			in der Regel					
keine Schilder		 	keine Schilder		 	 		
	keine Fahrräder	darf mit Fahrrädern befahren werden		keine Fahrräder	darf mit Fahrrädern befahren werden		muss mit Fahrrädern befahren werden	
vereinzelte Reitverbote			vereinzelte Reitverbote		einige Wege mit erhöhtem Verkehrsaufkommen			
Das Betreten des Waldes ist zum Zwecke der Erholung gemäß § 14 Bundes-Wald-Gesetz gestattet. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere für walddtypische Gefahren und führt nach § 15 Hess. Waldgesetz nicht zu weitergehenden Verkehrssicherungspflichten.			Das Betreten der freien Landschaft ist zum Zwecke der Erholung auf Straßen und Wegen gemäß § 59 Bundes-Natur-Schutz-Gesetz allen gestattet und erfolgt nach § 60 BNatSchG auf eigene Gefahr. Durch die Betretungsbefugnis werden keine zusätzlichen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten begründet.				Der Radverkehr muss einen Radweg gem. StVO benutzen und durch andere Nutzungen dürfen keine Gefahren entstehen.	

Verkehrssicherungspflicht:

Wer einen Verkehr eröffnet oder den öffentlichen Verkehr auf dem seiner Verfügung unterstehenden Grundstück duldet, hat die allgemeine Rechtspflicht, die nötigen Vorkehrungen zum Schutze Dritter zu schaffen, d. h. für einen verkehrssicheren Zustand zu sorgen.

Sorgfaltspflicht:

Die Sorgfaltspflicht bezeichnet die Verpflichtung, sich umsichtig zu verhalten und der nötigen Sorgfalt Genüge zu tun. Der Zweck der Sorgfaltspflicht ist die Vermeidung unnötiger Risiken für andere.